

Grundlagen des Sozialversicherungsregresses

Prof. Dr. iur. Hardy Landolt LL.M.

Inhalt

- Koordinationsproblematik
- Koordinationsmittel
- Sozialversicherungsregress

Koordinationsproblematik

- Grundsatz: casum sentit dominus – the loss lies where it falls
- Schadensabwälzung setzt einen Ersatz- oder Leistungsanspruch voraus
- Es existieren vier Schadenausgleichssysteme
 - Haftungssystem
 - Versicherungssystem
 - Versorgungssystem
 - Bedarfdeckungssystem

Koordinationsproblematik

- Koordinationsrechtliche Grundsatzfragen
 - Darf der Geschädigte im Aussenverhältnis gegenüber den Schadenausgleichspflichtigen alle Ersatz- und Leistungsansprüche geltend machen?
 - Kann ein vom Geschädigten in Anspruch genommener Schadenausgleichspflichtiger auf einen anderen Schadenausgleichspflichtigen zurückgreifen?

Koordinationsproblematik

- Im Aussenverhältnis
 - Geschädigter – Schadenausgleichspflichtige
 - Kumulationsgrundsatz (Legalitätsprinzip)
 - unbedingte Kumulation
 - Kumulation aller Ansprüche, auch über den Schaden hinaus
 - bedingte Kumulation
 - Kumulation aller Ansprüche bis maximal zum gesamten Schaden
 - Bereicherungs- bzw. Überentschädigungsverbot (ATSG 69)

Koordinationsproblematik

- Im Innenverhältnis
 - Schadenausgleichspflichtige untereinander
 - Koordinationsebenen
 - intrasystemische Koordination
 - innerhalb eines Subsystems, z.B. innerhalb der IV: Eingliederung vor Rente
 - intersystemische Koordination
 - innerhalb eines Schadenausgleichssystems, z.B. innerhalb der Sozialversicherung
 - Invalidenrenten IV/UV/BeV
 - extrasystemische Koordination
 - zwischen den verschiedenen Schadenausgleichssystemen, z.B. Sozialversicherer und Haftpflichtige

Koordinationsmittel

- Koordinationsmittel
 - Priorität
 - absolute Priorität
 - Ein Versicherungsweig ist ausschliesslich leistungspflichtig (ATSG 64: Heilbehandlung)
 - relative Priorität
 - Ein Versicherungsweig ist prioritär, ein anderer subsidiär leistungspflichtig (ATSG 65: Hilfsmittel/Eingliederung – MV/UV/IV/KV)

Koordinationsmittel

- Koordinationsmittel
 - Regress
 - normaler Regress
 - Der Anspruch des Geschädigten geht mit allen Nebenrechten/pflichten *im Moment der Zahlung im Umfang derselben* auf den jeweiligen Schadenausgleichspflichtigen über (OR 50 II/51 I – Legalzession/Subrogation).
 - Der zahlende Schadenausgleichspflichtige erhält *im Moment der Zahlung im Umfang derselben* einen originären Regressanspruch (ATSG 71 und unechte Solidarität)

Koordinationsmittel

- Koordinationsmittel
 - Regress
 - integraler Regress
 - Der Anspruch des Geschädigten geht mit allen Nebenrechten/pflichten *im Moment des Risikoeintritts im Umfang der Leistungspflicht* auf den jeweiligen Schadenausgleichspflichtigen über
 - Der Sozialversicherungsregress ist ein integraler Regress (ATSG 72 und BGE 136 V 131 ff.)

Sozialversicherungsregress

- Geltungsbereich
 - alle dem ATSG unterstellten Sozialversicherer
 - ausser Ergänzungsleistungen (ELG 30)
 - auch Vorsorgeeinrichtungen (BVG 34b)
- Wirkungen
 - Subrogation/Legalzession
 - Rechtsübergang, ergo Dahinfallen der Aktivlegitimation des Geschädigten
 - im Zeitpunkt des Risikoeintritts und in Bezug auf alle gesetzlichen Leistungen (ATSG 72 I)

Sozialversicherungsregress

- Wirkungen
 - Übergang des Hauptrechts (Haftungsanspruch, ATSG 72 I) für Leistungen gleicher Art (ATSG 74 I)
 - Kongruenzvoraussetzungen
 - Ereignisidentität
 - Identität haftungsbegründendes Ereignis und versichertes Risiko
 - Beispiel Witwen- und Invalidenrente (AHVG 24b)
 - personelle Kongruenz
 - Identität Geschädigter und Anspruchsberechtigter
 - Beispiel Integritätserschädigung
 - lediglich Kongruenz mit Verletzten- (OR 47), nicht Angehörigengenguttung (OR 49)

Sozialversicherungsregress

- Wirkungen
 - Kongruenzvoraussetzungen
 - zeitliche Kongruenz
 - gleicher Zeitraum
 - Beispiel UVG-Invalidenrente
 - bis Pensionierung: Anrechnung an Erwerbsausfall
 - nach Pensionierung: Anrechnung an Rentenausfall (BGE 126 III 41 E. 4 und BGer 4C.237/2000 E. 3b)

Sozialversicherungsregress

- Wirkungen
 - Kongruenzvoraussetzungen
 - Sachliche/funktionale Kongruenz (ATSG 74 II)
 - Heilungs- und Eingliederungskosten
 - Taggeld und Ersatz für Arbeitsunfähigkeit
 - Invalidenten beziehungsweise an deren Stelle ausgerichtete Altersrenten und Ersatz für Erwerbsunfähigkeit
 - Leistungen für Hilflosigkeit und Vergütungen für Pflegekosten sowie andere aus der Hilflosigkeit erwachsende Kosten
 - Integritätserschädigung und Genußtuung
 - Hinterlassenenrenten und Ersatz für Versorgerschaden
 - Bestattungs- und Todesfallkosten

Sozialversicherungsregress

- Wirkungen
 - Kongruenzvoraussetzungen
 - sachliche Kongruenz (ATSG 74 II)
 - Problem Haushaltschaden
 - weder mit BVG- noch mit UVG-Renten (BGE 134 III 489 E. 4.5.1)
 - mit IV-Rente nur, sofern und soweit damit nicht ein Erwerbsausfall abgegolten wird (BGE 134 III 489 E. 4.5.3)
 - Anrechnung bei Anwendung gemischter Methode und Betätigungsvergleichsmethode (Aufgabenbereich)

Sozialversicherungsregress

- Wirkungen
 - Übergang von Nebenrechten
 - Solidarität (ATSG 72 II)
 - Verjährung mit Privilegierung in Bezug auf Beginn der relativen Verjährung (ATSG 72 III)
 - direktes Forderungsrecht (ATSG 72 IV)
 - Geltendmachung
 - zuständige Behörde (ATSV 14/15)
 - Vertretungsrecht (ATSV 17)
 - Gesamtgläubigerschaft und proportionale Ausgleichspflicht (ATSV 16)
 - Vergleichsrecht (ATSV 13) – Regressabkommen 2005
 - http://www.regress.admin.ch/dienstleistungen/empfehlungen/d/empf_09_05_regress_11.11.05d.pdf

**Besten Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**

Folien sind unter www.hardy-landolt.ch verfügbar
